

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0337/06	Datum 07.08.2006
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.09.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.10.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.10.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.250-1 "Kleiner Stadtmarsch / Stadtpark"

Beschlussvorschlag:

- Gemäß § 1 Abs. 3 und 8 in Verbindung mit § 13 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 250-1 „Kleiner Stadtmarsch / Stadtpark“ in einem Teilbereich vereinfacht geändert. Die Änderung betrifft Flur 0141 mit den Flurstücken 82/3, 82/5 und 83/4 mit insgesamt 1.158 m². Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 BauGB ist erfolgt.
- Der Berücksichtigung der Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zugestimmt. es sind keine Einzelbeschlüsse zu fassen.
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 250-1 „Kleiner Stadtmarsch / Stadtpark“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss über die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			
Euro		Euro		Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann, Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Die Eigentümer des Winkelhausenhauses haben den Antrag gestellt, das südlich, zwischen Winkelhausenhaus und MDR-Landesfunkhaus, gelegene Grundstück zu erwerben.

Entsprechend dem Kriterienkatalog für die Anlage und Pflege öffentlichen Grüns (DS0578/04), als verwaltungsinterne Richtlinie, ist in allen nur möglichen Fällen privates Grün dem öffentlichen Grün vorzuziehen.

Laut Bebauungsplan ist die Zweckbestimmung für das öffentliche Grün die einer Parkanlage.

Um dieser Festsetzung auch als private Grünfläche nach zu kommen, werden die Bedingungen

1. Neugestaltung und Pflege der Fläche in Abstimmung mit dem SFM,
2. keine Errichtung von festen baulichen Anlagen
3. keine zusätzliche Versiegelung und
4. die maximale Höhe von Mauern und anderen geschlossenen blickdichten Einfriedungen darf zu der Straße Kleiner Stadtmarsch 0,7 m nicht überschreiten

Teil des Kaufvertrages.

Anlagen:

unmaßstäblicher, rechtskräftiger B-Plan 250-1